

Satzung über besondere Regelungen an der Hochschule Hof aufgrund der COVID-19-Pandemie

Vom 22. April 2020*

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2, Artikel 43 Absatz 5 Satz 2 und Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung, Generalklausel

(1) ¹Zweck dieser Satzung ist es, durch Modifikation sonst geltender Satzungsregelungen dazu beizutragen, dass die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen kollektiven Herausforderungen bewältigt werden können, ohne Studium, Lehre und Prüfungswesen an der Hochschule Hof mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen. ²Außerdem soll die Satzung eine nachhaltige Fortführung der durch die Pandemie sprunghaft beschleunigten Innovationsprozesse in den vorgenannten Bereichen unterstützen.

(2) Alle tätigen Hochschulmitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und der Ausfüllung von Ermessensspielräumen, bestrebt, Nachteile für die Studierenden, die aufgrund der COVID-19-Pandemie drohen, so weit wie irgend möglich zu vermeiden, allerdings ohne dass es etwa zu einer Überkompensation kommt.

§ 2

Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Lehrveranstaltungen können in den Modulhandbüchern durch Lehrveranstaltungen anderer Art und anderen Umfangs ersetzt werden. ²Dabei werden vor allem die Möglichkeiten der von der Hochschule eingesetzten IT-Lösungen für virtuelle Lehrangebote genutzt.

(2) Im Hinblick auf Angaben nach Absatz 1 Satz 1 können Modulhandbücher ohne zeitliche Einschränkung geändert werden, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist, um den Lehrbetrieb unter den jeweils gegebenen Umständen sicherzustellen.

§ 3

Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) ¹Anzahl und Form der in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten Modulprüfungen werden in den Modulhandbüchern abweichend festgelegt, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist, um den besonderen Umständen, insbesondere den Verhältnissen virtueller Lehre, Rechnung zu tragen; unabhängig davon können sie auch dann abweichend festgelegt werden, wenn das der Erprobung nach § 1

* In der Fassung der zweiten Änderungssatzung. Diese Fassung gilt ab 15. März 2021.

Absatz 2 Satz 1 BayFEV dient. ²Dabei sind die Grundsätze des kompetenzorientierten Prüfens so weit wie möglich zu verwirklichen. ³Computergestützte Prüfungen jeder Art sind unter den vorgenannten Voraussetzungen zulässig, soweit sie mithilfe der von der Hochschule eingesetzten IT-Lösungen abgenommen werden. ⁴In Betracht kommen insbesondere online abzugebende Studienarbeiten oder Ausarbeitungen von Fallstudien, synchrone oder asynchrone Präsentationen, e-Portfolios mit Lernergebnissen einschließlich deren reflektierender Kommentierung, überwachte mündliche und schriftliche Prüfungen, „Open Book“ Online Tests sowie Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (unter Beachtung der gängigen Vorgaben für Validität, Reliabilität und definierte Verantwortlichkeiten). ⁵Für Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen gelten die vorstehenden Sätze entsprechend; die Modulhandbücher können auch vorsehen, dass abweichend von der SPO keine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen verlangt werden.

(2) ¹Im Hinblick auf Angaben nach Absatz 1 Satz 1 können Modulhandbücher bis vier Wochen nach Semesterbeginn geändert werden; § 3 Absatz 1 Satz 2 BayFEV bleibt unberührt. ²Für Änderungen nach Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 1 gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend; ein Verzicht auf Zulassungsvoraussetzungen unterliegt keinen zeitlichen Einschränkungen, kann aber nicht rückgängig gemacht werden.

§ 4

Abgabefristen für Abschlussarbeiten

¹Abgabefristen für Abschlussarbeiten verlängern sich um sechs Wochen. ²Die Möglichkeit zur Fristverlängerung aus individuellen Gründen nach § 13 Absatz 1 Nr. 7 Satz 3 APO bleibt unberührt; auf die danach geltende Höchstfrist von zwei Monaten werden die Fristverlängerungen nach Satz 1 nicht angerechnet.

§ 5

Zusätzliche zweite Wiederholungsprüfungen, Viertversuch

(1) ¹Module, zu deren Abschluss sich Studierende im Sommersemester 2020 einer Prüfung oder einer ersten Wiederholungsprüfung unterzogen haben, bleiben bei der Anwendung von § 11 Absatz 3 und 4 APO außer Betracht.

(2) ¹In einem der Module, zu deren Abschluss sich Studierende ab dem Sommersemester 2020 einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung unterzogen haben bzw. unterziehen, steht ihnen eine dritte Wiederholungsprüfung zu. ²In welchem Modul sie von dieser Regelung Gebrauch machen möchten, wählen sie, indem sie sich gegebenenfalls zu einer dritten Wiederholungsprüfung zum Abschluss dieses Moduls anmelden. ³Die dritte Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

§ 6

Vorgeschriebene Auslandsstudien und Praxissemester in Bachelorstudiengängen

(1) Studierende in Bachelorstudiengängen, die planmäßig ein vorgeschriebenes Auslandsstudium oder Praxissemester anzutreten hätten, können diese Studienabschnitte verschieben und stattdessen das

Studium in Hof fortsetzen, ohne dass es dafür auf die sonst geltenden Zugangsbeschränkungen ankommt.

(2) ¹Handelt es sich bei einem Praxissemester nach Absatz 1 um das letzte noch abzuleistende Studiensemester der betreffenden Studierenden, können sie dieses unter den Voraussetzungen des folgenden Absatzes ersetzen, indem sie eine akademisch anspruchsvolle Forschungsarbeit, Studie o.ä. erstellen, die einen hohen Praxisbezug aufweist und deren Bearbeitungsaufwand in Credits dem Umfang des durch sie ersetzten Praxissemesters, also 30 Credits, entspricht. ²Sieht die einschlägige SPO vor, dass im Praxissemester auch die Bachelorarbeit anzufertigen sowie ggf. weitere Leistungsnachweise zu erbringen sind, entfällt das Erfordernis der vorgenannten weiteren Leistungsnachweise und stellt die Arbeit nach Satz 1 die Bachelorarbeit dar.

(3) ¹Absatz 2 gilt nur, wenn die betreffenden Studierenden dies beantragen und insbesondere durch geeignete Nachweise glaubhaft machen, dass ihnen die Durchführung des planmäßigen Praxissemesters trotz intensiver eigener Bemühungen pandemiebedingt voraussichtlich nicht möglich ist. ²Der Antrag ist an die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs zu richten.

§ 7

Masterarbeiten im Praktikum, Praktika in weiterbildenden Masterstudiengängen

(1) ¹Sieht die einschlägige SPO vor, dass die Masterarbeit grundsätzlich im Rahmen eines darauf bezogenen Praktikums anzufertigen ist, dürfen die betroffenen Studierenden solche Arbeiten auch ganz oder teilweise unabhängig von einer konkreten betrieblichen Problemstellung und deshalb außerhalb eines Praktikums anfertigen, wenn der Anwendungsbezug der Arbeit gleichwohl gesichert ist und sich das Thema für eine besondere theoretische Vertiefung eignet. ²Eines dafür sonst ggf. vorgesehenen Antrags an die Prüfungskommission bedarf es nicht. ³Die Einhaltung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen und des Gesamt-Bearbeitungsaufwands für das Modul obliegt dem Erstprüfer der Masterarbeit.

(2) ¹In weiterbildenden Masterstudiengängen können Praktika ganz oder teilweise durch die Anfertigung akademisch anspruchsvoller Forschungsarbeiten, Studien o.ä. ersetzt werden, die einen hohen Praxisbezug aufweisen. ²Das Nähere legt die zuständige Prüfungskommission fest.

§ 8

Credit-Hürden

¹Soweit der Zugang zu Modulen einschließlich der Abschlussarbeit oder die Nominierung für das Auslandsstudium vom Erwerb einer bestimmten Anzahl von Credits, ggf. aus einem bestimmten Studienabschnitt, abhängig ist, gilt dies mit folgender Maßgabe: Zunächst ist zu ermitteln, wie viele Credits der Studierende ab dem Sommersemester 2020 zu erwerben gehabt hätte, wenn man dafür den Durchschnitt aller Semester zugrunde legt, in denen Credits der fraglichen Art bei planmäßigem Studienverlauf zu erwerben sind. ²Die Zugangshürde bzw. Nominierungsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn in den Semestern vor dem Sommersemester 2020 im Durchschnitt die nötigen Credits und ab dem Sommer-

semester 2020 durchschnittlich mindestens die Hälfte davon erworben wurden. ³Soweit Zugangsvoraussetzungen für Module nicht auf eine bestimmte Zahl erworbener Credits, sondern den Abschluss bestimmter Module oder aller Module eines bestimmten Studienabschnitts abstellen, bleibt diese Voraussetzung grundsätzlich unberührt; über Ausnahmen entscheidet die zuständige Prüfungskommission nach Maßgabe von § 1 Absatz 2.